



Dienstleistungsvertrag

zwischen der

Stadt Bülach

und der

Gemeinde Höri

betreffend die Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben
durch die Stadtpolizei Bülach in Höri



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	1.1	Zweck
	1.2	Gesetzliche Grundlagen
	1.3	Weitere Grundlagen
2. Leistungsauftrag	2.1	Allgemeine Polizeidienstleistungen
	2.2	Kontrolle ruhender Verkehr
3. Organisation	3.1	Zuständigkeit
	3.2	Dienstbetrieb
	3.3	Dienstverrichtung
	3.4	Zusammenarbeit
4. Leistungsverrechnung	4.1	Grundsatz Verrechnung der Dienstleistungen
	4.2	Kosten
	4.3	Bussen und Gebühren
5. Schlussbestimmungen	5.1	Vertragsauflösung
	5.2	Vertragsänderungen
	5.3	Meinungsverschiedenheiten
	5.4	Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
	5.5	Vertragsablösung
	5.6	Inkraftsetzung
6. Anhang	6.1	Beschluss Nr. 178 des Gemeinderates Höri vom 20. Oktober 2015
	6.2	Beschluss Nr. 5 der Gemeindeversammlung Höri vom 09. Dezember 2015



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Der vorliegende Vertrag regelt das Erbringen von kommunalpolizeilichen Dienstleistungen der Stadtpolizei Bülach für die Gemeinde Höri. Die Kantonspolizei Zürich ist für die polizeilichen Angelegenheiten zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich der Kommunalpolizei fallen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- § 71 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich
- Polizeiorganisationsgesetz (POG) Kanton Zürich
- Polizeigesetz (PolG) Kanton Zürich
- Eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, soweit deren Vollzug die Obliegenheiten der Stadt Bülach und der Gemeinde Höri betreffen bzw. beeinflussen und polizeiliche Funktionen bedingen.

1.3 Weitere Grundlagen

- Beschluss Nr. 178 des Gemeinderates Höri vom 20. Oktober 2015
- Beschluss Nr. 5 der Gemeindeversammlung Höri vom 09. Dezember 2015
- Beschluss Nr. 230 des Stadtrates Bülach vom 20. August 2008
- Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 22. November 1999 zum WoV Produkt "Leistungen für andere Gemeinden".
- Beschluss Nr. 118 des Gemeinderates Höri vom 16. Juni 2020

2. Leistungsauftrag

2.1 Allgemeine Polizeidienstleistungen

Die von der Stadtpolizei Bülach zu erbringenden Leistungen in Höri sind:

<i>Was</i>	<i>Zeit pro Jahr</i>
<ul style="list-style-type: none">• Verkehrskontrollen• Sicherheitspatrouillen• Ad hoc- Einsätze (Ruf-Einsätze)• Verwaltungspolizei etc.• Führung, Tätigkeitsbericht, Administration etc.	
Total	350 Std.

Der Umfang der einzelnen Leistungen kann je nach Bedarf variieren und wird gemäss Ziff. 4.1 ausgeglichen.



2.2 Kontrolle ruhender Verkehr (KRV)

Die Stadtpolizei Bülach ist für den Vollzug des Parkierungs- und Parkkartenreglement vom 01. Juli 2019 zuständig. Die zu erbringenden Leistungen für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs und die Verarbeitung von Ordnungsbussen in Höri sind:

<i>Was</i>	<i>Zeit pro Jahr</i>
<ul style="list-style-type: none">• Kontrolle ruhender Verkehr (KRV)	240 Std.
<ul style="list-style-type: none">• Administrative Verarbeitung Ordnungsbussen	60 Std.
Total	300 Std.

3. Organisation

3.1 Zuständigkeit

- Für die politisch-strategische Führung der Stadtpolizei ist der Ressortvorsteher Bevölkerung und Sicherheit der Stadt Bülach zuständig.
- Die operative (fachliche und organisatorische) Führung obliegt dem Polizeichef.
- Für Höri ist der Polizei- bzw. Sicherheitsvorstand der Gemeinde Ansprechpartner.

3.2 Dienstbetrieb

- In der Regel von Montag bis Donnerstag Schichtbetrieb zwischen 06.00 und 01.00 Uhr sowie Freitag und Samstag bis 03.00 Uhr. Sonntag in der Regel von 13.00 Uhr bis 01.00 Uhr.
- Bereitschaftsdienst rund um die Uhr (Erreichbarkeit Polizeichef oder Stellvertreter in ausserordentlichen Lagen).
- Spezielle Einsätze können zwischen den Vertragspartnern abgesprochen werden.

3.3 Dienstverrichtung

- Die Angehörigen der Stadtpolizei Bülach üben ihren Dienst in der Regel in Uniform und bewaffnet aus. Für Spezialeinsätze oder aus taktischen Gründen kann vom Polizeichef auch das Tragen der Zivilkleidung angeordnet werden.
- Es werden immer Zweierpatrouillen durchgeführt. Ausnahme sind die Kontrolle des ruhenden Verkehrs und Motorradpatrouillen.

3.4 Zusammenarbeit

- Es finden bei Bedarf Besprechungen zwischen den politischen Verantwortlichen der Stadt Bülach und der Gemeinde Höri sowie dem Polizeichef statt. Bei Bedarf können die Verantwortlichen der Kantonspolizei Zürich beigezogen werden.
- Die Gemeinde Höri stellt der Stadtpolizei Bülach alle allgemeinen und individuellen Daten zur Verfügung, die sie zur Leistungserbringung benötigt.



- Die einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften sind von den Vertragsparteien strikte zu beachten.

4. Leistungsverrechnung

4.1 Grundsatz Verrechnung der Dienstleistungen

- Die Verrechnung der Dienstleistungen erfolgt gemäss Leistungsauftrag. Der Zeitaufwand wird monatlich, aufgrund der Zeit- und Leistungserfassung der Stadtpolizei Bülach, abgerechnet.
- Die Gemeinde Höri erhält monatlich eine Zusammenstellung über die Ereignisse.
- Die Kostensätze werden jährlich festgelegt.

4.2 Kosten

- Der Stundenansatz (Mannstunde) für die Dienstleistungen der Stadtpolizei Bülach beträgt zurzeit Fr. 112.00.
- Die im Vertrag aufgelisteten Leistungen sind inklusive Spesen für Pikettdienst, Nacht-, Sonntags-, Feiertagszulagen, Sach- und Raumkosten. Die Dienstleistungen der Stadtpolizei Bülach sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.
- Nach einem Jahr erfolgt eine Kostenüberprüfung. Bestehen Kostenabweichungen von über zehn Prozent, wird die Entschädigung neu ausgehandelt. Bis zur rechtskräftigen Festlegung (allenfalls erforderliches Genehmigungsverfahren) bleibt die vertragliche Regelung in Kraft.

4.3 Bussen und Gebühren

- Erträge aus den Dienstleistungen für Höri gehen an die Gemeindekasse Höri. Sie werden in der Berechnung der jährlichen Kosten (Ziff. 4.2) nicht berücksichtigt.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Vertragsauflösung

Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.

5.2 Vertragsänderungen

Liegen neue oder ergänzende Fakten vor, so kann der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert werden. Vertragsänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat Höri und den Stadtrat Bülach (vertreten durch den Ressortvorsteher Bevölkerung und Sicherheit).

5.3 Meinungsverschiedenheiten

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien auch durch Vermittlung einer Drittperson nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg zu regeln.



5.4 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine solche unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Ziel entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

5.5 Vertragsablösung

Aufgrund der Leistungsanpassung unter Punkt 2.2, Kontrolle des ruhenden Verkehrs, muss der Dienstleistungsvertrag für die Gemeinde Höri angepasst werden. Der Vertrag vom 10. Januar 2019 wird nach Unterzeichnung von diesem Vertragswerk auf den 01. Juli 2020 abgelöst.

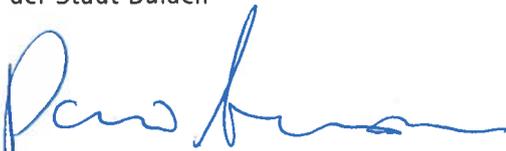
5.6 Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Annahme des Gemeinderates Höri und des Stadtrates Bülach (vertreten durch den Ressortvorsteher Bevölkerung und Sicherheit) per 01. Januar 2016 in Kraft.

Bülach, den 01. Juli 2020

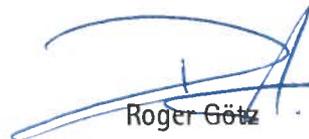
Höri, den 01. Juli 2020

Ressortvorsteher Bevölkerung und Sicherheit
der Stadt Bülach



Daniel Ammann

Der Gemeindepräsident
der Gemeinde Höri



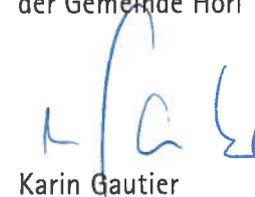
Roger Götz

Leiter Bevölkerung und Sicherheit
der Stadt Bülach



Roland Engeler

Die Gemeindeschreiberin
der Gemeinde Höri



Karin Gautier



Anhang

1. Beschluss Nr. 178 des Gemeinderates Höri vom 20. Oktober 2015
2. Beschluss Nr. 5 der Gemeindeversammlung Höri vom 09. Dezember 2015
3. Beschluss Nr. 6 des Gemeinderates Höri vom 15. Januar 2019
4. Beschluss Nr. 18 des Gemeinderates Höri vom 16. Juni 2020